

Transport von Treibstoff im GaLaBau



Bildquelle: EcoServe International AG

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Behälter für den Transport von Treibstoff.....	3
2.1. Kanister	3
2.2. Baustellentank.....	3
2.3. IBC (Intermediate Bulk Container)	4
3. Freistellstellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderung	5
3.1. «Handwerkerregelung» (Freistellung nach ADR 1.1.3.1c)	6
3.1.1. Freigrenze innerhalb der Freistellung nach ADR 1.1.3.6 (1'000-Punkte-Regel)	6
3.2. Freistellungsregelung für Baustellentanks	7
3.2.1. Beförderungspapier	8
3.3. Tunnelvorschriften	8
4. Verweise	8

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt fasst die Vorgaben in Bezug auf die Beförderung von Treibstoffen in einfacher Form zusammen, nimmt Bezug auf die Praxis im Garten- und Landschaftsbau in der Schweiz und hat beratenden Charakter. Das vorliegende Dokument ist rechtlich nicht bindend – rechtlich bindend sind in jedem Fall die Vorschriften nach ADR¹/SDR².

Für die Beförderung von Treibstoffmengen > 3'000 Liter gelten erhöhte Anforderungen. Diese werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

2. Behälter für den Transport von Treibstoff

2.1. Kanister



Bildquellen: Birchmeier, Kaiserkraft, Sortimo, Landi

Die kleinste Verpackungsform ist der Kanister. Dieser muss grundsätzlich bauartgeprüft, gekennzeichnet und bezettelt³ sein. Davon ausgenommen ist Verwendung im Zusammenhang mit der beruflichen Haupttätigkeit (siehe «Handwerkerregelung», Ziff. 3.1).

2.2. Baustellentank



Bildquelle: RUBAG

Als Baustellentank werden Behälter für Dieselkraftstoff (UN⁴ 1202) bezeichnet, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden. Unabhängig von ihrer Grösse werden Baustellentanks als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet.

Der Baustellentank besteht aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank). Aufgrund der doppelwandigen Bauweise ist der Baustellentank auch als Lagerbehälter zugelassen. Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer ausgebildet und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort transportiert werden. Es sind jedoch auch Anhänger mit fest verbundenen Tanks im Einsatz.

Baustellentanks können nur innerhalb der Schweiz als solche befördert werden (SDR Anh. 1).

In Baustellentanks darf ausschliesslich Dieselkraftstoff (UN 1202) transportiert werden. Das Nutzvolumen von max. 95 % des Fassungsraums darf nicht überschritten werden.

¹ ADR = Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route. (dt: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

² SDR = Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

³ Bezettelung = Fachbegriff für das Anbringen von Gefährzetteln oder Grosszetteln (Placards)

⁴ UN-Nummern, auch Stoffnummern genannt, sind von den Vereinten Nationen definierte vierstellige Nummern, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter (Gefahrgut) festgelegt werden

Periodische Prüfung

Baustellentanks müssen regelmässig geprüft werden. Die Anmeldung zur Prüfung ist Sache des Betreibers. Die Prüfung muss von einem anerkannten Betrieb gemäss GGV⁵ durchgeführt werden. Nach ADR 6.8.2.4.2 ist eine Prüfung alle 5 Jahre zwingend.

Kennzeichnung von Baustellentanks

Die Kennzeichnung und Bezettelung richten sich nach Kapitel 5.3 ADR.

An allen vier Seiten sind Grosszettel (Placards) Nr. 3 (entzündbare flüssige Stoffe, mind. 25 x 25cm) anzubringen. Für Kleincontainer und Tanks bis 3'000 Liter Fassungsraum dürfen diese durch Gefahrzettel (10 x 10cm) ersetzt werden. Das Kennzeichen «Umweltgefährdende Stoffe» (Fisch/Baum) muss in jedem Fall in der Nähe der Gefahrzettel angebracht werden.

An beiden Längsseiten sind orangefarbene Warntafeln «30/1202» anzubringen. Sie dürfen durch Selbstklebefolien ersetzt werden.



Gefahrzettel Nr. 3
Bildquelle: Gefahrgut-Shop



Umweltgefährdende Stoffe
Bildquelle: Gefahrgut-Shop



Orangefarbene Tafel
UN 1202
Bildquelle: Gefahrgut-Shop

2.3. IBC (Intermediate Bulk Container)



Bildquelle: ibctanks

Für Transport und Lagerung von Treibstoffen (Dieselkraftstoff oder Benzin) können IBC verwendet werden. Ein IBC gilt als Versandstück und nicht als Tank gemäss ADR/SDR, auch wenn diese fälschlicherweise im Alltag als solche bezeichnet werden. Zulässig sind Versandstücke bis max. 3'000 Liter Fassungsraum.

Periodische Prüfung

IBC müssen regelmässig geprüft werden. Die Anmeldung zur Prüfung ist Sache des Betreibers. Die Prüfung muss von einem anerkannten Betrieb gemäss Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV)

⁵ GGV = Gefahrgutumschliessungsverordnung

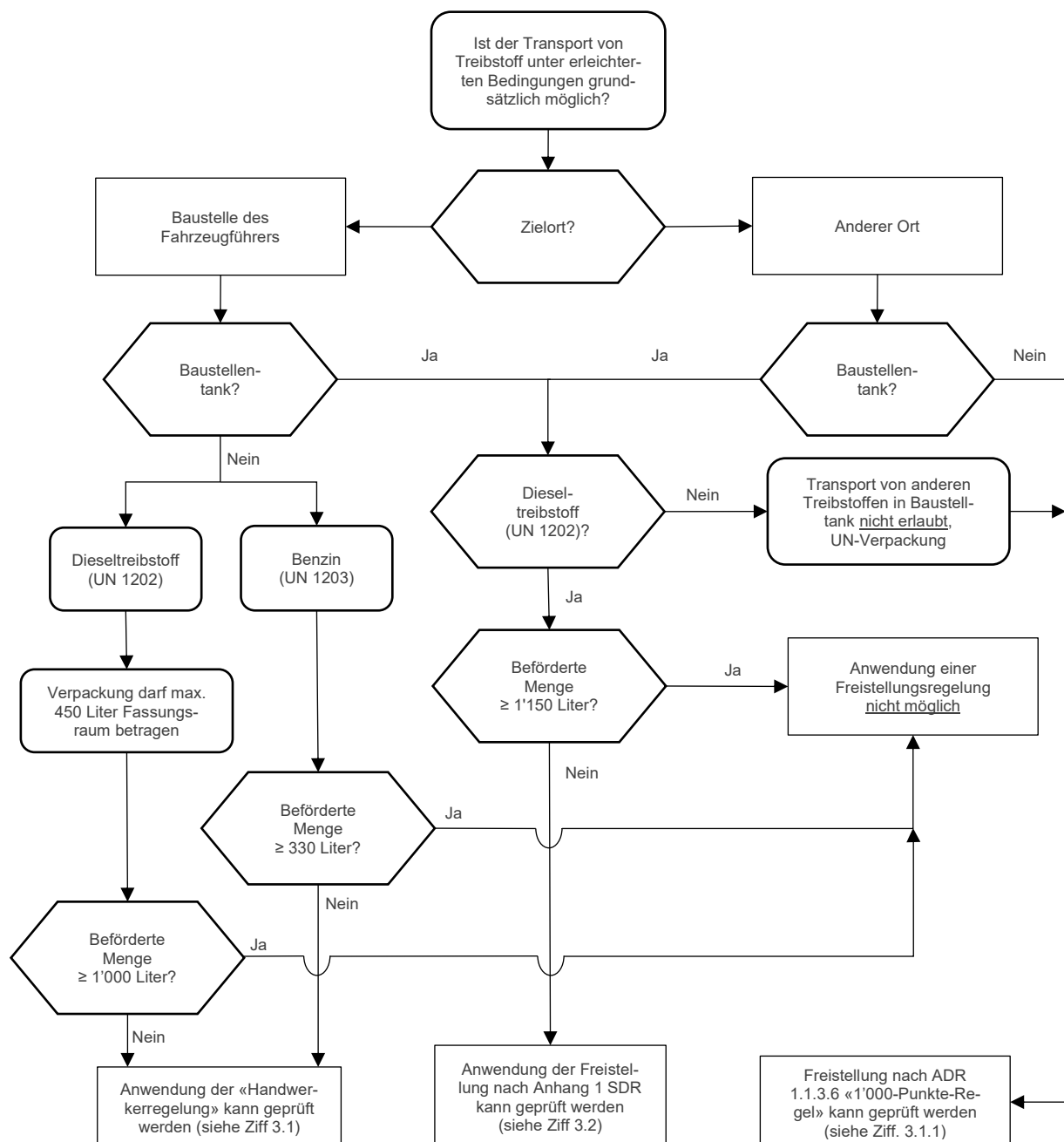
durchgeführt werden. Nach ADR 6.5.4.4 ist grundsätzlich eine Zwischenprüfung alle 2 ½ Jahre und die erstmalige/wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre zwingend.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und Bezeichnung von IBC richten sich nach Kapitel 5.2 ADR. Auf einer Seite sind der Gefahrzettel Nr. 3, das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe und «UN 1202» anzubringen. Bei einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern sind die Kennzeichen und Gefahrzettel auf zwei gegenüberliegenden Seiten erforderlich.

3. Freistellstellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderung

Unter bestimmte Voraussetzungen kann der Transport von Treibstoff unter erleichterten Bedingungen durchgeführt werden. Wie dies geprüft werden kann und wo die entsprechenden weiterführenden Informationen im Merkblatt zu finden sind, zeigt das nachfolgende Flussdiagramm.



3.1. «Handwerkerregelung» (Freistellung nach ADR 1.1.3.1c)

In Handwerksbetrieben werden oftmals nur kleinere Mengen Gefahrgut transportiert. Unter bestimmten Umständen erleichtert das Gefahrgutrecht die Transportvorschriften für Unternehmen, die Treibstoffe in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit transportieren.

Baustellentanks sind von der Handwerkerregelung ausgenommen.

(Freistellungsregelung für Baustellentanks siehe Ziffer 3.2)

Anwendung der Handwerkerregel

- Verwendung der gefährlichen Güter **ausschliesslich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit** (im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit der Unternehmung) → die Fahrzeugbesatzung muss die Gefahrgüter tatsächlich selbst verwenden.
Innerhalb der Handwerkerregelung sind **Versorgungsfahrten nicht möglich⁶**. Jedoch kann die Anwendung der Freistellungsregel für Baustellentanks geprüft werden (siehe Ziff. 3.2).
- Zulässige Höchstmenge von 450 Liter Gefahrgut pro Verpackung / Gebinde
- Nur die Menge zur Deckung des Tagesbedarfes darf mitgeführt werden. Die Höchstmenge von 1'000 Punkten gemäss Ziff. 3.1.1 darf nicht überschritten werden.
- Die Verpackungen müssen geeignet, stabil, dicht und fest verschlossen sein (keine Bauartprüfung notwendig, ausgenommen IBC).
- IBC müssen geprüft sein (1.1.3.1c Anh.1 SDR)
- Keine Kennzeichnung und Bezettelung notwendig
- Kein Feuerlöschgerät nötig
- Kein Beförderungspapier erforderlich
- Die Ladung muss fachgerecht gesichert sein und normalen Beförderungsbedingungen standhalten

3.1.1. Freigrenze innerhalb der Freistellung nach ADR 1.1.3.6 (1'000-Punkte-Regel)

In Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials hat jedes Gefahrgut einen definierten Multiplikationsfaktor zur Berechnung der für die Beförderung zulässigen Höchstmengen. Im Rahmen der Handwerkerregelung darf die Höchstmenge 1'000 Punkte nicht überschreiten. Dies entspricht der Totalsumme aller zu transportierenden Gefahrgüter **pro Beförderungseinheit (= Fahrzeug, inkl. Anhänger)**. Betriebsstoffe in Maschinen, z.B. Kraftstoff im Tank von transportierten Maschinen, müssen dabei nicht berücksichtigt werden.

Faktor für Dieselmotorkraftstoff = x1
Faktor für Benzin = x3

Berechnungsbeispiele

Stoff	Gebinde	Nettomenge in Liter	Faktor	Total Punkte	Beförderung zulässig
Dieselmotorkraftstoff	4 Fässer à 200 Liter	800 Liter	1	800 (800 x 1)	Ja (1'000 Pt. nicht erreicht)
Benzin	18 Kanister à 20 Liter	360 Liter	3	1'080 (360 x 3)	NEIN (1'000 Pt. überschritten)

⁶ Beispiele für Versorgungsfahrten: Transport ab einer Tankstelle ins Lager des Betriebes, Werkstattleiter versorgt eine oder mehrere Baustellen mit Treibstoff, eine Arbeitsgruppe bietet betriebsinterne Hilfestellung und transportiert Treibstoff von der eigenen Baustelle auf die Baustelle einer anderen Arbeitsgruppe

3.2. Freistellungsregelung für Baustellentanks

Die Freistellung nach Anhang 1 SDR erlaubt die Beförderung von Baustellentanks unter erleichterten Bedingungen, jedoch nicht innerhalb der Handwerkerregelung (vgl. Ziff. 3.1).

Für die Beförderung von Baustellentanks innerhalb der Freistellungsregelung gilt das Folgende:

- In Baustellentanks darf ausschliesslich Dieseldieselkraftstoff (UN 1202) befördert werden (vgl. Ziff. 2.2).
- Freistellungsregelung bezieht sich auf die ganze Beförderungseinheit (Fahrzeug + Anhänger).
- Fassungsvermögen max. 1'210 Liter, Füllstand 95 % = max. 1'150 Liter
- Beförderte Menge Dieseldieselkraftstoff max. 1'150 Liter, bzw. 1'000 kg
- Mitführen des Beförderungspapiers, sowohl bei vollem als auch bei ungereinigtem leerem Tank und auch wenn das Fassungsvermögen unter 1'210 Liter liegt (siehe Ziffer 3.2.1)
- Mitführen eines Feuerlöschers, gut erreichbar im Fahrzeug (mind. 2 kg, Brandklassen A, B, C, nach Norm EN 3, plombiert, Wartungsintervall max. 3 Jahre)
- Kennzeichnung und Bezettelung des Baustellentanks gemäss ADR (siehe Ziffer 2.2)
- Tunnelbeschränkungen gelten unabhängig von der Grösse des Tanks und deren Befüllung (ungereinigt leer, teilbefüllt und voll), siehe Ziff. 3.3
- Instruktion der Fahrzeugführenden über die Besonderheiten dieser Transporte (SDR 9)
- Fachgerechte Ladungssicherung muss sichergestellt sein
- Keine spezielle Fahrzeugzulassung nach ADR/SDR und keine erhöhte Haftpflichtversicherung
- Keine Kennzeichnung des Trägerfahrzeuges nötig
- Kein Mitführen von schriftlichen Weisungen nach ADR 5.4.3
- Keine spezielle Ausbildung für Fahrzeugführende nach ADR 8.2.1
- Kein Mitführen der „sonstigen Ausrüstung“ nach ADR 8.1.5

Baustellentanks mit einem Fassungsvermögen $\geq$ 1'210 Liter fallen nie unter eine Freistellungsregelung – selbst dann nicht, wenn diese ungereinigt leer sind.

3.2.1. Beförderungspapier

Grundsätzlich ist bei allen Gefahrguttransporten ein Beförderungspapier erforderlich, ausgenommen bei Anwendung der Handwerkerregelung (vgl. Ziff. 3.1).

Als Beförderungspapier gilt jenes Begleitpapier, in dem die nach ADR vorgeschriebenen Eintragungen enthalten sind. In der Praxis werden meist Lieferscheine dazu verwendet. Allerdings müssen diese die erforderlichen Eintragungen vollständig enthalten. Das Beförderungspapier ist keiner besonderen Formvorschrift unterstellt.

Auf dem Beförderungspapier müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Absender
- Empfänger
- Anzahl Verpackungen
- Art der Gebinde
- Bezeichnung der beförderten Gefahrgüter (z.B. UN 1202 Dieseldieselkraftstoff)
- beförderte Menge

Ein Baustellentank ist nie leer – ausser er wurde professionell gereinigt. Deshalb muss auch für eine «leere Rückfahrt» ein Beförderungspapier mitgeführt werden. In diesem Fall ist bei der beförderten Menge der Hinweis «ungereinigt leer» einzutragen.

3.3. Tunnelvorschriften

In allen nachfolgenden Tunnel ist die **Durchfahrt mit Tanks und Tankcontainern verboten** (inkl. Baustellentanks, *unabhängig* ihres Fassungsvermögens).

Kanton	Strassenstrecke	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
UR/TI	Göschenen – Airolo	St. Gotthard	E
GR	Thusis- Tessin	San Bernardino	E
TG	Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E
TI	Bellinzona – Brissago	Mappo / Morettina	E
TI	Lugano	Vedeggio – Cassarate	E
VD	Crissier	Galerie du Marcollet	E
VS / Italien	Martigny – Aosta	Grosser St. Bernhard	E

Freie Durchfahrt durch Tunnels der Kategorie E mit Versandstücken (z.B. Kanister, Fässer, IBC) innerhalb der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR.

Max. Menge pro Beförderungseinheit:

Dieseldieselkraftstoff (UN 1202) = 1'000 Liter
Benzin (UN 1203) = 333 Liter

4. Verweise

Weitere Informationen zum Transport von Gefahrgütern finden Sie bei den folgenden Organisationen:

- Bundesamt für Strassen ASTRA: www.astra.admin.ch
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband: www.astag.ch
- EcoServe International AG, Buchs AG: www.ecoserve.ch

Projektgruppe Technik PGT

Vorsitz	Christian Gwerder, Steinhausen ZG	Vertreter von: Fachvorstand GaLaBau, Ressort Technik
	Fabrizio Gianoni, Brione s/M TI	PGT
	Christoph Hofmann, Winterthur ZH	PGT
	Mike Hürlimann, Jona SG	PGT
	Felix Rusterholz, Zürich ZH	PGT
	Peter Susewind, Rapperswil-Jona SG	PGT
	Gian Treichler, Igis GR	PGT
Projektleiter	Martin Gerber, Safnern BE	Geschäftsstelle JardinSuisse
Unterstützt durch	Philipp Schudel	EcoServe International AG, Buchs AG

JardinSuisse haftet nicht für Schäden, die aus der Anwendung dieses Dokumentes entstehen können.